

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

denen Mittel ausbezahlt. Zu einer Auszahlung von Geldern ist aber die Selbsthilfe dann nicht mehr verpflichtet, wenn keine ausreichenden Mittel mehr vorhanden sind.

7. Zu einer Mehrleistung der Beiträge als für 20 Todesfälle pro Jahr darf kein Musiker herangezogen werden. Die Todesfallsgelder werden aber trotzdem bis zu 50 Todesfällen unvermindert ausbezahlt.

Sterbegeld.

8. Die Höhe des Todesfallsbeitrages, den jeder Musiker bei Ableben eines Kameraden zu leisten hat, wird alljährlich bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft festgesetzt.

Eintrittsgeld.

Für das laufende Kalenderjahr wurde festgesetzt, daß pro Todesfall jeder Musiker den Beitrag von 10 Groschen zu erlegen hat.

Zur Erstellung eines Reservefonds wurde beschlossen, ein einmaliges Eintrittsgeld von 20 Groschen pro Musiker einzuheben.

Wohlfahrtsfonds.

9. Ein eventueller Ueberschuß aus dieser Aktion wird zur Gründung eines Wohlfahrtsfonds verwendet, durch den alte und bedürftige Musiker unterstützt werden sollen.

Anspruch auf diesen Wohlfahrtsfonds haben nur wirklich bedürftige Musiker, welche ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben und die Musik schon 25 Jahre ausüben. Aus diesem Fonds können auch Musiker unterstützt werden, wenn sie in unverschuldete Notlage geraten sind und die Mittel des Fonds hierzu reichen. Ferner kann auch bedürftigen Musikern der Aufenthalt zur Erholung oder Genesung an einem von der Arbeitsgemeinschaft hierzu bestimmten Ort bezahlt werden.

Notstandsaushilfe.

10. Aus den Mehreingängen der Beiträge können, nach Maßgabe der Mittel, 50% zur Gewährung von Krediten an bedürftige Musikkapellen verwendet werden. Anspruch auf diese Gelder haben alle Kapellen, die zur Erhaltung des Musikbetriebes einer solchen Aushilfe dringend bedürfen. Diese Notstandsaushilfe darf aber für keine Kapelle mehr als 500 Schilling betragen. Unter Bedachtnahme auf die geringen zur Verfügung stehenden Mittel werden solche Beträge nur dann gegeben, wenn die tatsächliche Bedürftigkeit und Notlage nachgewiesen werden kann.

Die Beträge dieser Notstandsaushilfe stehen allen Ländern zu gleichen Teilen zur Verfügung. Diese Einrichtung kann aber erst nach mindestens einjährigem Bestande der Selbsthilfe in Aktion treten.

Verwaltung der Selbsthilfe.

Mit der Verwaltung und Führung dieser Einrichtung wird ein Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft betraut, der sein Amt ehrenamtlich und unbesoldet auszuüben hat. Vergütet werden nur die tatsächlich aufgelaufenen Barauslagen, über welche genauestens mindestens halbjährlich Rechnung zu legen ist. Zur Bestreitung dieser Arbeiten kann auch die Arbeitsgemeinschaft eine eigene Person betrauen, welche als Beamter ohne Stimmrecht zu fungieren hätte und auch alle anderen administrativen Arbeiten der Arbeitsgemeinschaft zu verrichten hätte.

Verlautbarungen.

Sämtliche Verlautbarungen der Selbsthilfe werden ausschließlich nur in der „Alpenländischen Musiker-Zeitung“ gebracht und wird diese Zeitung als amtliches Organ dieser Aktion eingeführt. Alle Todesfälle werden demnach monatlich in der Zeitung verlautbart und sind darnach auch die entfallenden Beiträge sofort nach Kenntnis zur Einzahlung zu bringen.

Kontrolle.

Kontrolle und Prüfer der gesamten Gebarung sind die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (Obmänner der Landesverbände), welche auch alle Bestimmungen und Verordnungen im Rahmen der Selbsthilfe treffen. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Eintritt und Austritt.

Der Eintritt in die Selbsthilfe kann nur zu Beginn des Kalenderjahres erfolgen. Dabei ist ein einmaliges Eintrittsgeld von 20 Groschen pro Musiker zu leisten.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch verliert das Mitglied in diesem Falle jeden Anspruch auf irgendwelche Rückvergütung der eingezahlten Beträge oder auf irgendwelche Vorteile der Selbsthilfe. Für die noch ausstehenden Beiträge bis zum Austritte haftet jedes Mitglied. Wie vorerwähnt, hat jede Musikkapelle den ihrer Mitgliederanzahl entsprechenden Reservefonds ständig in Bereitschaft zu halten, zwecks sofortiger Einzahlungsmöglichkeit. Bleibt eine Musikkapelle bei zwei Todesfällen im Rückstand, werden für die Mitglieder dieser Kapelle bei einem etwaigen Todesfall eines ihrer Mitglieder keine Beiträge ausbezahlt.

Wirksamkeit.

Sollte bis zum 1. Juli 1931 ein Mitgliederstand von 10.000 Musikern erreicht werden, tritt die Selbsthilfe mit 1. August 1931 in Kraft und beträgt das Sterbegeld 500 Sch. pro Mitglied.

Alle Veränderungen innerhalb des Mitgliederstandes einer Kapelle haben sofort der zuständigen Bundesleitung bekannt gegeben zu werden. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederschein ausgestellt, der bei der Kapelle in Verwahrung bleibt und im Todesfalle unter Beischluß eines amtlichen Totenscheines sofort einzusenden ist, worauf der Todesfallsbeitrag ungefümt auf raschestem Wege zur Auszahlung kommen wird.

Aufstellung:

Mitgliederstand: 10.000 Musiker.	
Beitrag pro Musiker beim Eintritt:	
20 Groschen	2.000 S
Davon Aufwand:	
1. Zur Unterstützung von alten Musikern (für jedes Land 160 S)	1.080 S
2. Spefen für Erlagscheine	120 S
3. Prägung von Medaillen	300 S
4. Reservefonds für den ersten Todesfall	500 S
	<u>2.000 S</u>

Bedeckung 2,000 S

Reservefonds (Beispiel):

Stand nach dem ersten Todesfall	1.000 S
Stand nach dem achten Todesfall	4.500 S
Ausgezahlte Beträge bei 8 Todesfällen	4.000 S
(Bei 10.000 Mitgliedern kann ein Todesfallsbeitrag von 500 Schilling ausgezahlt werden.)	

Diese gedrängte Darstellung wird sicher allen das Wesen der Selbsthilfe erklärt haben. Wiederum sehen wir, was Einigkeit und Geschlossenheit zu leisten imstande ist. Ich lege Ihnen nun diese Idee zur Ueberlegung vor und glaube sicher, daß Sie alle im wahren Geiste der Kameradschaft handeln werden und sich dieser Aktion anschließen werden. Ein Band des Zusammenstehens und der Kameradschaft soll sich schlingen von einem Gau Oesterreichs zum andern, von den Tiroler Bergen bis an die Gefilde des Burgenlandes, verbunden im Geiste der Musikpflege!

Eduard Munniger.